

vermittelt das Werk einen umfassenden Überblick über die derzeitige weltwirtschaftliche Lage, in einer Vollständigkeit, wie sie sonst nirgends wohl zu finden ist. Es handelt sich nicht um abstrakt theoretische Untersuchungen, ebensowenig wird Dogmatik vorgetragen. Aufklärung an Hand der Tatsachen, die für sich sprechen, ist vielmehr das erste Ziel. Die Darstellung ist knapp, übersichtlich, sachlich orientierend an Hand eines umfangreichen Zahlenmaterials, und zwar immer volkswirtschaftlich eingestellt, nicht nur Deutschland, sondern auch das gesamte Ausland berücksichtigend. Am systematischen Aufbau, der in dem ausführlichen Inhaltsverzeichnis sichtbar wird, zeigt sich die ordnende Hand des Kellers, zugleich der sachkundige Führer durch das Wirral der Einzelerscheinungen, der auch den Ausweg und das Zukunftziel zu weisen vermag. Ein Register zu dem Werk wäre zugleich ein Lexikon der augenblicklichen weltwirtschaftlichen Probleme. Hier mag sich jeder Antwort auf alle Fragen holen, die heute zur Erröterung stehen. Es sei besonders auf die Abschnitte: Kapitalkrise, Zersprengung der Valuten, Valutaspekulation, Valutaschwäche als Ausfuhrprämie, Valutanot als Einfuhrprämie u. ähnl. hingewiesen. Für diese Währungsprobleme wird gerade auf der Buchhändler sich interessieren. Deshalb darf hier auch auf das Werk hingewiesen werden. Die Fachbibliothek des Buchhändlers muss ja heute, angesichts der Bedeutung der Ausfuhrpolitik und der wirtschaftspolitischen Momente überhaupt, auch Werke aufnehmen, für die vor dem Kriege vielleicht nicht in dem Maße Interesse bestand.

Kleine Mitteilungen.

Fremdenverzeichnis Kantate 1923, Liste der Sitzungen und Versammlungen sowie Ausstellerverzeichnis. — Im gestrigen Börsenblatt Nr. 95 ist das Fremdenverzeichnis Kantate 1923 an erster Stelle abgedruckt. Dann folgt eine chronologische Zusammenstellung der Sitzungen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen während der Buchhändlermesse 1923, und den Schluss bildet das Ausstellerverzeichnis der Kantate-Bugramesse 1923. Wie schon wiederholt in diesem Blatte betont worden ist, werden in diesem Jahre aus Sparmaßnahmen von all diesen Verzeichnissen und Listen keine Sonderdrücke hergestellt, und jedes Mitglied des Börsenvereins wird gebeten, diese Listen für seinen Bedarf aus seinem Börsenblatt durch Öffnen der Heftklammern zu entnehmen. Niemand kann, wie in früheren Jahren, darauf rechnen, dass er noch in Leipzig diese Hilfsmittel bekommen kann. Wir bitten also, diese Listen bei Zeiten dem Börsenblatt entnehmen zu wollen. — In Nr. 97 des Bbl. vom 26. April werden die inzwischen eingegangenen Meldungen noch als Nachträge veröffentlicht werden.

Für Auslandslieferungen. — Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat nachstehende Umrechnungskurse für die Zeit vom 26. April bis 1. Mai 1923 festgesetzt, die von den Außenhandelsnebenstellen bei der Umrechnung von Fakturen in ausländische Währung zur Ermittlung der Reichsabgaben und der Gebühren benutzt werden. Neu aufgenommen ist der Umrechnungskurs für die Goldmark.

	für Gebühren	für Reichsabgabe
Goldmark	6185.—	4950.—
Agypten	1245.—	1000.—
Amerika	27430.—	22000.—
Argentinien	G. 22670.— P. 9975.—	18200.— 8000.—
Belgien	1575.—	1300.—
Brasilien	2950.—	2400.—
Bulgarien	210.—	170.—
Chile	G. 6190.— P. 3190.—	5000.— 2600.—
Dänemark	5160.—	4200.—
England	6350.—	5090.—
Estland	65.—	52.—
Finnland	760.—	620.—
Frankreich	1825.—	1500.—
Griechenland	315.—	260.—
Holland	10670.—	8600.—
Italien	1360.—	1160.—
Japan	13260.—	10700.—
Jugoslavien	290.—	240.—
Lettland	85.—	68.—
Luxemburg	1575.—	1300.—
Mexiko	15000.—	12000.—
Norwegen	4900.—	4000.—

	für Gebühren	für Reichsabgabe
Österreich	—40	—35
Polen	—55	—50
Portugal	1185.—	950.—
Rumänien	140.—	120.—
Schweden	7330.—	5900.—
Schweiz	4980.—	4000.—
Spanien	4210.—	3400.—
Tschechoslowakei	818.—	660.—
Ungarn	5.50	4.40
Uruguay	21945.—	17600.—

Die vom 11.—24. April gültigen Umrechnungskurse gelten auch für den 25. April.

Diskonterhöhung auf 18 Prozent. — Die Reichsbank hat mit Wirkung vom 23. April an den Wechseldiskont von 12 auf 18 Prozent und den Lombardzinsfuß von 13 auf 19 Prozent erhöht, ebenso die Sächsische Bank.

Unveränderter Gold- und Silberankaufspreis. — Der Ankauf von Gold für das Reich durch die Reichsbank und die Post erfolgt bis auf weiteres unverändert zum Preise von 85 000 Mark für ein Zwanzigmarkstück, 42 500 Mark für ein Zehnmarkstück. Für ausländische Goldmünzen werden entsprechende Preise gezahlt. Der Ankauf von Reichssilbermünzen durch die Reichsbank und die Post erfolgt bis auf weiteres unverändert zum 1500fachen Betrage des Nennwerts.

Die Noten der Sächsischen Bank kein Notgeld. — Zur Vermeidung von Irrtümern wird erneut darauf hingewiesen, dass die von der Sächsischen Bank mit dem Datum vom 12. September 1922 ausgegebenen (gelben) Banknoten zu 500 und 1000 Mark, die überhaupt nicht unter den Begriff des jetzt einzuziehenden »Notgeldes« fallen, nach wie vor ungefährlich umlauffähig sind. Von dem auf diesen Noten ersichtlichen Vorbehalt eines Aufrufs zur Rückzahlung vom 1. April 1923 (wie er sich ähnlich auch auf der Mehrzahl der in letzter Zeit verausgabten Reichsbanknoten befindet) ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. Dagegen sind die unter dem 15. September 1922 ausgegebenen (grünen) Notgeldscheine der Sächsischen Staatsbank über 500 Mark seit dem 5. April 1923 nicht mehr umlauffähig. Sie werden bis zum 3. Mai 1923 nur noch bei der Sächsischen Staatsbank eingelöst.

Abrundung der einzubehaltenden Beiträge im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn. — Nach der Abrundungsverordnung vom 31. März 1923, die in den nächsten Tagen im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wird, sind die im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einzubehaltenden Beiträge künftig auf die nächsten vollen 10 Mark nach unten abzurunden. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Lohnzahlungsperiode (Tagelohn, Wochenlohn usw.) bei jeder nach dem 20. April 1923 erfolgenden Lohnzahlung.

Keine Fristverlängerung für Steuererklärungen und Steuerzahlungen. — Der Reichsminister der Finanzen hat erneut darauf hingewiesen, dass eine allgemeine Verlängerung der Erklärungsfrist für die Einkommen-, Vermögenssteuer und Zwangsanleihe unbedingt ausgeschlossen ist. Die mit dem 30. April 1923 ablaufende Frist ist daher zur Vermeidung von Nachteilen streng einzuhalten. Die Zahlung auf Grund der vorstehenden Steuererklärungen ist zweimalig nicht bis zum letzten Tage hinauszuschieben, da der Zahlungsverkehr bei den Kassen am Ende des Monats ein sehr starker sein wird und infolgedessen Verzögerungen eintreten können. Verspätete Zahlungen ziehen hohe Zuschläge nach sich.

Auch ein Beispiel. (Zu dem Aufsatz »Falsche Zeitungsmittelungen« im Bbl. Nr. 88.) — Unterzeichnete schrieb als Inhaber eines Zeitungskioskes an den »Hamburger Correspondenten« folgende Karte:

»In Ihrer Ausgabe vom 7. d. M. bringen Sie eine Notiz: «Die Bücher werden teurer», die das Publikum in der falschen Meinung der Preise und auch des Kulturwertes des Buches stark zum Schaden des gesamten Buchhandels beeinflusst. Ich kann deshalb Ihr Blatt nicht mehr in meinem Zeitungshandel mit vertreiben und bitte Sie, von Ihnen unverlangten Sendungen ab 1. Mai abzusehen, andernfalls ich die Zeitung zurückweise. Sie können einem Buchhändler nicht zumuten, eine Zeitung zu vertreiben, die auf eine solche Art seinen Beruf schädigt. Freiburg i. Br. Herm. Bessie.«